

Junge Union

–

Landesverband Braunschweig



SATZUNG

Präambel

Die Junge Union will auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und der Verantwortung des Menschen vor Gott, Denkansätze und Vorstellungen der jungen Generation in die politische Auseinandersetzung einbringen. Sie will für die junge Generation ein Angebot zum politischen Engagement und zu politischer Mitgestaltung sein. Zugleich will sie als Sprachrohr der jungen Generation innerhalb der CDU Motor eines sachpolitischen und personellen Reformprozesses in der Partei sein. Verbindliche Grundlage ihres Handelns ist das Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands.

A. Name, Aufgaben, Gebiet und Sitz

§ 1 Name

¹Der Landesverband führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Braunschweig“ bzw. „Junge Union Landesverband Braunschweig“. ²Die Kurzbezeichnung lautet „JU Landesverband Braunschweig“ bzw. „JU LV BS“.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Der JU Landesverband Braunschweig will politische Bildungsarbeit leisten und die Angehörigen der jungen Generation für die verantwortungsvolle Mitarbeit im demokratischen und sozialen Rechtsstaat gewinnen. ²Darüber hinaus will er an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere innerhalb des Braunschweiger Landes, mitwirken.
- (2) Ferner unterstützt er die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit.

§ 3 Gebiet

- (1) Der Landesverband umfasst die Gebiete der Landkreise Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie jene der kreisfreien Städte Braunschweig und Salzgitter.
- (2) ¹Er besteht aus den Kreisverbänden Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Peine, Salzgitter und Wolfenbüttel. ²Der Landesverband Braunschweig ist ungeachtet seiner Stellung Teil des Landesverbandes Niedersachsen.

§ 4 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Braunschweig.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

¹Mitglied im Landesverband Braunschweig kann werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und mindestens zwei Jahre in der Bundesrepublik gelebt hat,
2. mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

3. sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt und diese zu fördern bereit ist
4. und nicht infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat.

²Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Jungen Union mitarbeiten. Er kann in die Junge Union aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

§ 6 Verhältnis zur Christlich Demokratischen Union (CDU)

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. ²Gleichsam wird durch die Mitgliedschaft in der Jungen Union keine Mitgliedschaft in der CDU begründet. ³Mitglieder der Jungen Union dürfen jedoch keiner anderen Partei als der CDU angehören.
- (2) Der Landesvorsitzende muss Mitglied der CDU sein. Der übrige gewählte Landesvorstand und die Kreisvorsitzenden sollten Mitglieder der CDU sein, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme in die Junge Union erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Antrag ist schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege zu stellen.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband. ²Zuständig ist in der Regel derjenige Kreisverband, in dessen Bereich der Bewerber eine Wohnung im Sinne des Melderechts unterhält. ³Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen.
- (3) ¹Die Aufnahme eines Bewerbers, der weder eine Wohnung noch einen Arbeitsplatz im Bereich des aufnehmenden Kreisverbandes hat, ist nur mit Zustimmung des Landesvorstandes Braunschweigs zulässig. ²Vor der Aufnahme eines Bewerbers, der keine Wohnung im Bereich des aufnehmenden Kreisverbandes hat, ist der Kreisverband der Hauptwohnung zu informieren um die Ummeldung innerhalb der ZMD zu gewährleisten. ³Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde beim Landesvorstand Braunschweig einlegen, der über die Sache endgültig entscheidet. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Nähere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln die Kreisverbände.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Nur Mitglieder können in Organe des Landesverbandes und in alle anderen Organe der Gebietsverbände der Jungen Union gewählt werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, um seine Mitgliedsrechte ordnungsgemäß auszuüben. ²Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 0,50 Euro monatlich. ³Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der zuständige Kreisvorstand.

- (3) ¹Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. ²Sie haben den zuständigen Organen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Vollendung des 35. Lebensjahrs.
- 2) ¹Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahrs ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Wahlperiode. ²Die Wahlperiode verlängert die Mitgliedschaft, nicht aber die Wählbarkeit. ³Eine weitere Wahl in ein Amt jeder Art ist innerhalb dieser Wahlperiode gänzlich ausgeschlossen. ⁴Durch die verlängerte Mitgliedschaft bleibt eine Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes insbesondere mit Blick auf die Ausübung von Wahlrechten bei Mitgliedervollversammlungen hiervon jedoch unberührt.
- 3) Eine Wahl in Ämter ist nach Vollendung des 35. Lebensjahrs ausgeschlossen.

§ 10 Austritt

- (1) ¹Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband gegenüber schriftlich zu erklären. ²Er wird mit dem Zugang wirksam.
- (2) ¹Als Austrittserklärung ist es zu werten, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als zwölf Monate in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit durch den zuständigen Gebietsverband zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, mit einem Einschreibebrief erfolgte Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ²Die dritte Mahnung muss die Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und den schriftlichen Hinweis auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung enthalten. ³Der Austritt wird nur wirksam, wenn der zuständige Kreisvorstand nach Ablauf der in der dritten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist die Beendigung der Mitgliedschaft feststellt und dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitteilt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich einen schwerwiegenden Verstoß gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen oder gegen die anerkannten Grundsätze oder Ziele der Jungen Union begeht.
- (2) ¹Der Ausschluss kann vom Kreisvorstand oder vom Landesvorstand ausgesprochen werden. ²Ein Beschluss über einen Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder verhängt werden.
- (3) ¹Gegen einen solchen Beschluss des Kreisvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe, also mit der Übersendung des Protokolls vorbehaltlich eines Einspruchs eines Vorstandsmitgliedes bei Fehlprotokollierung und anschließendem Vorstandsbeschluss über das Protokoll, schriftlich Widerspruch an den Landesvorstand zulässig, der über die Sache endgültig entscheidet. ²Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem

zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig.
³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Zuständigkeit des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes § 9 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union Niedersachsen i.V.m. § 11 Nr. 1 bis 7, 9 der Parteigerichtsordnung der CDU.

- (4) ¹Gegen einen solchen Beschluss des Landesvorstandes ist kein Widerspruch statthaft. ²Es ist sofort die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig.
- (5) ¹Für die Beschlüsse eines Ausschlusses gegen Mitglieder des Landesvorstandes Braunschweig ist nur der Landesvorstand Braunschweig selbst zuständig. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes Niedersachsen ist nur der Landesvorstand Niedersachsen und für Bundesvorstandsmitglieder ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausschließen. ²Ein solcher Beschluss steht der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gleich.

C. Verhältnis zu den Kreisverbänden

§ 12 Autonomie der Kreisverbände

¹Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und der Gesetze in eigener Verantwortung. ²Sie geben sich eine Satzung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 13 Pflichten der Kreisverbände

- (1) ¹Die Kreisverbände haben dem Landesverband regelmäßig über alle für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge zu berichten. ²Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen in der Mitgliedschaft unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.
- (2) ¹Die Kreisverbände des Landesverbandes Braunschweig sind verpflichtet, einen Teil der in ihrem Bereich erhobenen Mitgliedsbeiträge als Landesumlage an den Landesverband abzuführen. ²Die Abführung der Beiträge wird halbjährlich, nach schriftlicher Aufforderung durch den Landesschatzmeister, fällig und beträgt für jeden Kreisverband 0,75 Euro pro Halbjahr und Mitglied. ³Für die Ermittlung der jeweiligen Beitragshöhe wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zum jeweils vergangenen Stichtag zugrunde gelegt. ⁴Die Kreisverbände sollen dem Landesverband hierzu eine Einzugsermächtigung zur Lastschrift erteilen. ⁵Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Stimmberechtigung der Mitglieder und Delegierten eines Kreisverbandes auf einem Landesverbandstag und einem Landesausschuss ruht, solange der sie entsendende Kreisverband mit der Abführung von Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 14 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband Braunschweig kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten.
- (2) Allen gewählten Landesvorstandsmitgliedern steht auf Sitzungen und Versammlungen der Kreisverbände ein Sitzungs- und Rederecht zu.
- (3) ¹Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen und den Gesetzen obliegenden rechtlichen Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand im Wege der Rechtsaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen. ²Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind insbesondere
 1. die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse und anderer rechtswidriger Handlungen eines Kreisverbandes,
 2. die Anordnung, rechtliche Pflichten und Aufgaben innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen,
 3. die Ersatzvornahme, wenn ein Kreisverband der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommt
 4. und letztlich die Einsetzung eines Beauftragten, wenn und solange der geordnete Gang der politischen und organisatorischen Arbeit eines Kreisverbandes nicht gewährleistet ist.³Maßnahmen der Rechtsaufsicht dürfen sich nicht gegen politische Richtungsentscheidungen einzelner Kreisverbände richten.

D. Organe des Landesverbandes

§ 15 Organe des Landesverbandes Braunschweig

Die Organe des Landesverbandes Braunschweig sind der Landesverbandstag (LVT), der Landesausschuss (LA) und der Landesvorstand (LV).

§ 16 Der Landesverbandstag

- (1) ¹Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Entgegennahme der Berichte des Landesvorsitzenden, des Landesschatzmeisters und der Kassenprüfer,
 2. die Beschlussfassung über diese Berichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
 3. die Beschlussfassung über die Satzung, die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung, die Auflösung des Landesverbandes und seine Fusion mit einem oder mehreren anderen Bezirks- oder Landesverbänden oder seine Ausdehnung um einzelne Kreisverbände anderer Bezirks- oder Landesverbände,
 4. die Wahl eines Landesvorstandes und Nachwahl vorzeitig aus dem Amt scheidender Landesvorstandsmitglieder,
 5. die Wahl der Vertreter des Landesverbandes im Niedersachsenrat,

6. die Wahl zweier Kassenprüfer, von denen einer nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt werden kann,
 7. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschlieungen.
- (2) Der Landesverbandstag besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes.
- (3) ¹Der Landesverbandstag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Die Einladungsfrist betragt vier Wochen. ³Er wird vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. ³Ferner ist er unverzuglich einzuberufen, wenn der Landesausschuss (LA) oder mindestens drei Kreisverbande dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. ⁴Naheres hierzu regelt die Geschaftsbordnung.
- (4) ¹Wahlen auf dem Landesverbandstag mussen grundsatzlich geheim durchgefuhrt werden. ²uber jeden Landesverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfahigkeit, die gefassten Beschlusse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrucklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklarungen enthalt.

§ 17 Der Landesausschuss

- (1) ¹Der Landesausschuss bestimmt zwischen den Tagungen des Landesverbandstages die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes. ²Er koordiniert die Arbeit zwischen den Kreisverbanden und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Feststellung des Haushaltsplans,
 2. die Wahl der Vertreter zum Deutschlandtag und zum Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands,
 3. die Beschlussfassung uber eingebrachte Antrage und Entschlieungen.
- (2) ¹Der Landesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Kreisverbande. ²Die Kreisverbande entsenden je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten. ³Die Zahl der einem Kreisverband zustehenden Delegierten wird auf der Grundlage des letzten verfugbaren Monatsberichtes der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) vom 30. Juni ermittelt. ⁴Die Wahl der Delegierten der Kreisverbande erfolgt jahrlich fruhestens nach Bekanntgabe der Delegiertenzahlen und vor dem nachsten Landesausschuss, fur den diese Delegierte gewahlt werden unter Wahrung der Ladungsfrist fur den Landesausschuss. ⁵Die Bekanntgabe erfolgt durch den Landesgeschaftsfuhrer auf elektronischem Wege an die Kreisverbande bis zum letzten Tag des Julis, spatestens aber einen Monat nach Zugang notwendiger Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) in der Landesgeschaftsstelle.
- (3) ¹Der Landesausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. ²Die Einladungsfrist betragt zwei Wochen. ³Er wird vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. ⁴Naheres hierzu regelt die Geschaftsbordnung.
- (4) ¹Wahlen auf dem Landesausschuss mussen grundsatzlich geheim durchgefuhrt werden. ²uber jeden Landesausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfahigkeit, die gefassten Beschlusse

im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthält.

§ 18 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet und gestaltet die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes im Rahmen der Richtlinien des Landesverbandstages und der Landesausschüsse und erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte.

(2) ¹Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Landesvorsitzenden
2. drei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
3. dem Landesgeschäftsführer
4. dem Landesschatzmeister
5. dem Landespressesprecher
6. dem Landesschriftführer
7. sechs Beisitzern.

²Die Kreisvorsitzenden oder deren von den Kreisverbänden bestellte Vertreter nehmen als ständige Gäste kraft Amtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. ³Weitere Mitglieder des Landesverbandes, insbesondere Mandatsträger der Jungen Union auf Bundesebene und Vorstandsmitglieder höherer Gebietsverbände, sollten durch Beschluss des Landesvorstandes kooptiert werden.

⁴In Ausnahmefällen können Kooptationen auch Mitglieder anderer Landesverbände oder Nichtmitglieder der Jungen Union betreffen.

(3) ¹Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden mindestens acht Mal im Jahr schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. ²Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner satzungsmäßigen Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(4) ¹Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. ²In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, kann diese Einladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt und von der Einhaltung der Schriftform oder der elektronischen Form abgesehen werden, wenn nicht mehr als drei satzungsmäßige Mitglieder des Landesvorstandes diesem Verfahren widersprechen.

(5) ¹Der Landesverbandstag kann dem Landesvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen. ²In diesem Falle hat innerhalb von sechs Wochen ein zweiter Landesverbandstag stattzufinden, auf dem ein neuer Landesvorstand gewählt wird. ³Kommt auf diesem Landesverbandstag eine vollständige Neuwahl des Landesvorstandes nicht zustande, so gilt das Misstrauensvotum als gescheitert, wenngleich es auf dem ersten Landesverbandstag die erforderliche Mehrheit erhalten hatte. ⁴Unbeschadet dieser Regelung kann der Landesverbandstag den Landesschatzmeister und den Landesgeschäftsführer mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵Ein Antrag auf Abberufung kann nicht nachträglich auf die Tagesordnung gestellt werden und kann nur durch den Landesvorsitzenden und mindestens zwei weitere satzungsmäßige Landesvorstandsmitglieder gestellt werden.

§ 19 Der Landesgeschäftsführer

¹Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesverbandstag gewählt. ²Weitere Regelungen hierzu bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 20 Wahlperiode

(1) ¹Der Landesvorstand und die Kassenprüfer sowie die Vertreter des Landesverbandes im Niedersachsenrat (NR) und im Deutschlandrat (DLR) werden auf zwei Jahre gewählt. ²Die Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag sind jährlich zu wählen.

(2) ¹Die Wahlperiode der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dem Ende des Landesverbandstages, der sie gewählt hat. ²Sie endet mit dem Ende des Landesverbandstages, auf dem die jeweiligen Nachfolger gewählt werden.

(3) Eine Wahlperiode darf höchstens um drei Monate verkürzt und höchstens um drei Monate verlängert werden.

§ 21 Geschäfts- und Finanzordnung

¹Die Einzelheiten des Verfahrens in den Organen des Landesverbandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt. ²Die Einzelheiten über Angelegenheiten der finanziellen Organisation des Landesverbandes sind in einer Finanzordnung geregelt.

§ 22 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Landesschiedsgerichtsbarkeit des Landesverbandes wird in entsprechender Anwendung von § 13 der Parteigerichtsordnung der CDU durch das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Niedersachsen wahrgenommen.

E. Geschäftsjahr und Vertretung

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Haushaltsplan

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes sind in einem für jedes Geschäftsjahr festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes darf nur Bestimmungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes beziehen und zeitlich das Geschäftsjahr betreffen, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

(3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr nicht festgestellt, so sind bis zu dieser Feststellung die zuständigen Organe des Landesverbandes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des Landesverbandstages zu erfüllen und um eine ordnungsgemäße Arbeit der Organe des Landesverbandes in dem bisherigen Umfang fortzusetzen.

- (4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn dafür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und wenn sie durch Minderausgaben im Bereich anderer Haushaltstitel ausgeglichen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. ²Ferner ist der Landesausschusses auf seiner nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 25 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Landesgeschäftsführer nach den Weisungen des Landesvorsitzenden.
- (2) Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Landesverband verpflichtet werden soll, kann die Geschäftsführungsbefugnis durch Beschluss des Landesvorstandes beschränkt werden.

§ 26 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Kassen- und Buchprüfung durchführen und dem Landesverbandstag einen Prüfbericht vorlegen.

§ 27 Vertretung

- (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gegenüber anderen Gebietsverbänden der Jungen Union, gegenüber der CDU und nach außen.
- (2) ¹Bei der Abgabe von Rechenschaftsberichten kann der Landesverband auch durch den Landesschatzmeister oder den Landesgeschäftsführer vertreten werden. ²Die zur Vertretung Ermächtigten sind jeder allein zu handeln ermächtigt, soweit der Landesvorstand nichts anderes beschließt.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen

¹Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss des Landesverbandstages geändert werden, der ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29 Auflösung und Fusionen

¹Die Auflösung des Landesverbandes, seine Fusion mit einem oder mehreren anderen Bezirks- oder Landesverbänden oder seine Ausdehnung um einzelne Kreisverbände anderer Bezirks- oder Landesverbände können nur auf einem eigens dazu einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 30 Verweisung auf das Statut der CDU

In Angelegenheiten, für die in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, findet das Statut der CDU in seiner jeweils geltenden Fassung eine entsprechende Anwendung.

§ 31 Übergangsregelungen zu § 22

Bis zur Verabschiedung einer Geschäfts- oder Finanzordnung des Landesverbandes gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für das Verfahren in den Organen des Landesverbandes die Geschäftsordnung und die Finanzordnung für die Verbände der Jungen Union im Landesverband Niedersachsen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 20. Mai 2016 in Kraft, der § 17 Abs. 2 am 22. Mai 2016. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesverbandes vom 28. März 1953 in der Neufassung vom 17. März 1962, der Änderung vom 05. Februar 1978 und der Änderung vom 29. Mai 1989, zuletzt geändert am 31.08.2007 in Braunschweig, außer Kraft.

Junge Union

–

Landesverband Braunschweig



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Die nachfolgende Geschäftsordnung (GO) gilt für die in § 16 der Satzung der Jungen Union Landesverband Braunschweig aufgeführten Organe und ihre Mitglieder. ²Sie gilt in analoger Anwendung für alle anderen beschließenden Organe im Landesverband Braunschweig.

§ 2 Form und Frist zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA)

- (1) Die Vorbereitung des Landesverbandstages (LVT) und des Landesausschusses (LA) obliegt dem Landesvorstand.
- (2) Zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA) wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Landesvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) ¹Für die Schriftlichkeit gilt das Datum des Poststempels. Bei elektronischer Form ist das Versanddatum des Absenders maßgebend. ²Beim Landesverbandstag (LVT) kann von der Schriftlichkeit zugunsten der elektronischen Form nur bei denjenigen Mitgliedern abgesehen werden, von denen eine vorherige Zustimmung unter Angabe der elektronischen Empfangsadresse schriftlich vorliegt.

§ 3 Delegiertenmeldungen durch die Kreisverbände an den Landesverband

Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuss (LA) durch die Kreisverbände ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben erhalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Feststellung des Tagungspräsidenten, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten gewählt wurden,
3. Angabe der Postadressen; für diejenigen Organmitglieder, die eine Zusendung auf elektronischem Weg wünschen, genügt die Angabe der elektronischen Empfangsadresse.

§ 4 Tagungsleitung und Tagungspräsident

¹Jede Vorstandssitzung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA) ist ein Tagungspräsident zu wählen. ²Während dies nach Ermessen des Landesvorstandes beim Landesverbandstag (LVT) der gastgebende Kreisvorsitzende sein sollte, sollte der Landesvorsitzende die Leitung des Landesausschusses (LA) wahrnehmen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Anstelle eines Ausschlusses kann wahlweise auf
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. die Aberkennung von Ämtern
 4. oder auf die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit erkannt werden.

- (2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen können vom Kreisvorstand oder vom Landesvorstand ausgesprochen werden. ²Alle Ordnungsmaßnahmen können nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 bedürfen der schriftlichen Begründung.
- (3) ¹Gegen die vom Kreisvorstand verhängten Maßregeln ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe, also mit der Übersendung des Protokolls vorbehaltlich eines Einspruchs eines Vorstandsmitgliedes bei Fehlprotokollierung und anschließendem Vorstandsbeschluss über das Protokoll, schriftlich Widerspruch an den Landesvorstand zulässig, der über die Sache verbandsintern endgültig entscheidet. ²Gegen die Entscheidung des Landesvorsandes ist die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Zuständigkeit des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes § 9 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union Niedersachsen i.V.m. § 11 Nr. 1 bis 7, 9 der Parteigerichtsordnung der CDU.
- (4) ¹Gegen die vom Landesvorstand verhängten Maßregeln ist kein Widerspruch statthaft. ²Es ist sofort die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig.
- (5) ¹Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstandes Braunschweig ist nur der Landesvorstand Braunschweig selbst zuständig. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes Niedersachsen ist nur der Landesvorstand Niedersachsen und für Bundesvorstandsmitglieder ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorsitzende als Versammlungsleiter das Wort entziehen um die Ordnung zu gewährleisten und äußerstenfalls, sofern seiner Bitte nach Ruhe nicht Folge geleistet wird, den Störer des Saales verweisen.

§ 6 Protokolle

¹Über jede Versammlung des Landesvorstandes, des Landesverbandstages (LVT) und des Landesausschusses (LA) wird ein Protokoll angefertigt. ²Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. ³Protokollgenehmigungen sollen auf der nächsten Vorstandssitzung erfolgen und bedürfen der einfachen Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 7 Form und Frist zu Anträgen

- (1) Der Landesvorstand, der Landesverbandstag (LVT) und der Landesausschuss (LA) beginnen ihre Beratungen mit der Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- (2) ¹Anträge sind dem Landesgeschäftsführer schriftlich oder in elektronischer Form bis zu der vom Vorstand vereinbarten Antragsfrist zuzuleiten. ²Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den

ordentlichen Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf der Versammlung schriftlich ausliegen.

§ 8 Initiativanträge

¹Sachanträge auf dem Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA), die nicht innerhalb der Frist in der Landesgeschäftsstelle vorliegen, können nur von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. ²Die Anträge sind handschriftlich von den Antragsstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

§ 9 Stimmberechtigung zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA)

(1) ¹Stimmberechtigt zum Landesverbandstag (LVT) ist jedes Mitglied, das sich eine Woche vor dem Landesverbandstag ordnungsgemäß bei der Landesgeschäftsstelle angemeldet und, sofern anfallend, seinen Tagungsbeitrag selbst oder durch seinen Kreisverband entrichtet hat. ²Entrichtet ein Kreisverband den Tagungsbeitrag für ein Mitglied, so muss aus der Entrichtung der Name des Mitgliedes hervorgehen. ³Die Prüfung der Mitgliedschaft und der ordnungsgemäßen Anmeldung obliegt dem Landesgeschäftsführer und der Mandatsprüfungskommission.

(2) Stimmberechtigt zum Landesausschuss (LA) ist jeder Delegierte, dessen Kreisverband eine ordnungsgemäße Delegiertenmeldung bei der Landesgeschäftsstelle vorgenommen hat (§ 3) und der, sofern anfallend, seinen Tagungsbeitrag selbst oder durch seinen Kreisverband entrichtet hat. ²Die Prüfung der Mitgliedschaft und der ordnungsgemäßen Anmeldung obliegt dem Landesgeschäftsführer und der Mandatsprüfungskommission.

§ 10 Antragsberechtigung zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA)

¹Antragsberechtigt zum Landesverbandstag (LVT) sind

1. der Landesvorstand (LV)
2. der Landesausschuss (LA)
3. die Kreisverbände (KV)
4. die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände (SV, GV, OV)
5. jedes Mitglied des Landesverbandstages

²Antragsberechtigt zum Landesausschuss (LA) sind

1. der Landesvorstand (LV)
2. die Kreisverbände (KV)
3. die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände (SV, GV, OV)
4. jedes Mitglied des Landesausschusses.

§ 11 Tagesordnung

(1) Beratungsgegenstände können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt, in Reihenfolge umgestellt oder bei inhaltlicher Gleichwertigkeit gemeinsam beraten werden.

- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt.

§ 12 Beratung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Beratung kann abgeschlossen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf
 1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Schluss der Debatte,
 3. Schließung der Rednerliste,
 4. Übergang zur Tagesordnung,
 5. Vertagung der Beratung,stellt und dieser mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
- (2) Der Antragssteller kann sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beratung das Wort verlangen. Landesvorstandsmitglieder erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zum anstehenden Beratungspunkt.
- (3) Der einzelne Redner soll nicht länger als drei Minuten sprechen. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die vorgegebene Zeit nicht einhalten, zur Sache bzw. zum Ende verweisen.
- (4) Nach Eröffnung einer Abstimmung darf das Wort nicht mehr zur Sache erteilt werden.
- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, nach Eröffnung einer Abstimmung jedoch nur in Bezug auf den Geschäftsordnungsantrag
- (6) Über weitere Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden anderen Anträge entfallen,
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
 3. Hauptanträge.

§ 13 Antragszuständigkeit

¹Der Landesverbandstag (LVT) entscheidet über folgende Anträge:

1. Anträge zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung (GO) und der Finanzordnung (FO),
2. Sachanträge, deren politische Tragweite für den Landesverband wesentlich ist,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge.

²Der Landesausschuss (LA) entscheidet über folgende Anträge:

1. Sachanträge, deren politische Tragweite für den Landesverband wesentlich ist,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 14 Beschlussfähigkeit

¹Der Landesverbandstag (LVT) und die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. ²Beim Landesausschuss (LA) und bei Vorstandssitzungen müssen mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein. ³Sonst muss die Sitzung geschlossen und am gleichen Ort nach

Erlassen des Vorsitzenden wenige Minuten später wiedereröffnet werden, um die Beschlussfähigkeit herzustellen. ⁴§ 40 CDU Bundesstatut gilt entsprechend.

§ 15 Abstimmungen

- (1) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. ⁴Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, bleiben bei einer Ergebnisrechnung aber unbeachtet. ⁵Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. ²Die Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. ³Ein Widerspruch kann von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder erhoben werden.

§ 16 Wahlen

- (1) ¹Eine Kennzeichnung mit Ja / Nein / Enthaltung auf dem Stimmzettel genügt bei Einzelwahlen dann, wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als zu wählen sind. ²Stehen bei einer Einzelwahl mehr Kandidaten zur Wahl, als zu wählen sind, kann nur einmal mit Ja gestimmt werden.
- (2) ¹Bei en-bloc Wahlen kann pro Kandidat ebenfalls nur mit Ja gestimmt werden. ²Sie sind nur gültig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der zu wählenden Kandidaten auf dem Stimmzettel gewählt werden. ³Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatenamen gewählt werden, als in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nur bei den abgegebenen Stimmen, nicht aber in der Ermittlung des Ergebnisses mitzuzählen. ³Ungültig sind bei einer Vorschlagsliste auch solche Stimmzettel, die für einen nicht auf der Liste enthaltenen Bewerber abzugeben sind.
- (4) ¹Erreichen in einem Wahlgang nicht genügend Bewerber diese erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein weiterer Wahlgang statt. ²Erreichen auch in diesem zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter den im zweiten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern ein dritter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 17 Übergangs-, Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung (GO) entscheidet, soweit kein Tagungspräsidium eingesetzt ist, der Landesvorstand mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. ³Änderungen der Geschäftsordnung (GO) können nur vom Landesverbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ⁴Diese Geschäftsordnung tritt am 20. Mai 2016 in Kraft, die §§ 8 Abs. 1, 9 S. 1 Nr. 5 am 22. Mai 2016.

Junge Union

–

Landesverband Braunschweig



Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Finanzordnung gilt ergänzend zu §25 der Satzung des Landesverbandes Braunschweig der Jungen Union. ²Ihr Geltungsbereich ist auf den Landesverband Braunschweig begrenzt. ³Diese Finanzordnung gilt nicht für untergeordnete Verbände, sofern diese nicht ausdrücklich angesprochen werden.

§ 2 Landesumlage

- (1) ¹Die Landesumlage beträgt für jeden Kreisverband 0,75 Euro pro Halbjahr und Mitglied. ²Sie ist halbjährlich nach schriftlicher Anforderung durch den Landesschatzmeister fällig. ³Zur Berechnung der Landesumlage für das jeweils erste Halbjahr wird der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres herangezogen, der Mitgliederstand des jeweils vergangenen 30.06. ist Grundlage zur Berechnung der Landesumlage für das zweite Halbjahr. ⁴Auf ausdrücklichen Wunsch wird der entsprechende Mitgliederbestand als Beilage hinzugefügt.
- (2) ¹Kann ein Kreisverband aufgrund seiner finanziellen Lage eine fällige Umlage nicht bezahlen, so hat der Kreisschatzmeister dies unter Vorlage des Kassenbuches sowie Beifügung eines Vergleichsvorschlages dem Landesschatzmeister unverzüglich anzuzeigen. ²Dieses muss spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung in schriftlicher Form geschehen. ³Kreisvorsitzender und Kreisschatzmeister sowie Landesvorsitzender und Landesschatzmeister entwickeln auf Grundlage dieses Vorschlages einen Finanzierungsplan, dem Landesvorstand und Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit zustimmen müssen.
- (3) ¹Ist nach 14 Tagen ab Fälligkeitstag noch kein Finanzierungsplan zustande gekommen bzw. stimmt der Kreisvorstand dem Finanzierungsplan nicht zu, so gelten für den Kreisverband § 18 Abs. 2 der Satzung nicht. ²Die zweite Mahnung muss hierauf aufmerksam machen und eine letzte Zahlungsfrist enthalten. ³Sie wird sowohl an den Kreisvorsitzenden als auch an den Kreisschatzmeister gesandt. ⁴Der Landesvorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Tagungsbeiträge

- (1) ¹Der Landesverband kann für seine Gremien, insbesondere den Landesverbandstag, einen Tagungsbeitrag beschließen. ²Hierbei müssen die Interessen und Bedenken der Verbände und Mitglieder berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Zahlung der Tagungsbeiträge erfolgt beim Landesausschuss (LA) durch die Kreisverbände gesammelt für alle ihre teilnehmenden Delegierten, beim Landesverbandstag (LVT) durch die Kreisverbände gesammelt für alle ihre teilnehmenden Mitglieder. ²Darüberhinaus können einzelne Mitglieder selbst ihren Tagungsbeitrag entrichten. § 8 Abs. 1 S.1 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Erst nach Zahlung erhalten die Mitglieder (LVT) und Delegierten (LA) Stimmrecht.

§ 4 Auslagen und Fahrtkosten

- (1) ¹Auslagen für Anschaffungen und Fahrten, die im Auftrag des Landesverbandes getätigt werden, werden gegen Originalbeleg voll ersetzt. ²Hierbei ist auf Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen.

- (2) ¹Der Landesausschuss beschließt pro Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Ansatz für die Fahrtkostenerstattungen des Landesvorsitzenden und des Landesgeschäftsführers. ²Diese Grenze muss beiden Ämtern die Wahrung ihrer politischen und organisatorischen Aufgaben ermöglichen.

§ 5 Weitergehende Regelungen

Für Regelungen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, finden die Satzungen und Finanzordnungen der Jungen Union Niedersachsen, der Jungen Union Deutschlands und das Statut der CDU in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) ¹Die Finanzordnung hat Satzungscharakter. ²Ihre Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) ¹Diese Finanzordnung tritt am 20. Mai 2016 in Kraft, § 3 am 22. Mai 2016. ²Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 17. 04. 1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.08.2007 außer Kraft.